

Gemeinschaftsgrabanlagen auf dem Evangelischen Friedhof Büderich (Wesel)

(Stand: 8. Juli 2020)

Im Frühjahr 2020 wurden auf dem Ev. Friedhof Büderich Gemeinschaftsgrabanlagen erstellt. Damit gibt es die Möglichkeit, mit der Bestattung eine für die gesamte Ruhezeit (25 Jahre) garantierte Grabpflege zu erwerben – eine gute Alternative zu den anderen Grabstätten, unter anderem wenn Angehörige die Grabpflege nicht übernehmen können.

Kooperationspartner der Gemeinde ist die Friedhofsgärtnerei Petzchen, die die Gemeinschaftsgrabanlagen gestaltet und pflegt.

Die Rheinische Treuhandstelle für Dauergrabpflege gewährleistet die Erbringung der Leistungen über den Ruhezeitraum.



Foto: Ehrenmal

Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in einer der Gemeinschaftsgrabanlagen vergibt die Ev. Kirchengemeinde Büderich nur dann, wenn der / die Nutzungsberechtigte mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH, Amsterdamer Str. 206, 50735 Köln, einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen hat. Der Vertragsabschluss erfolgt über die Friedhofsgärtnerei Petzchen.

1. Gemeinschaftsgrabanlage mit Urnenpartnerschaftsgrabstätten (4 Wahlgrabstätten für je 2 Urnenbestattungen, s. Friedhofssatzung S. 15–16.)



Diese Gemeinschaftsgrabanlage liegt – wenn man den Friedhof durch den Haupteingang (grünes Tor) betritt und auf das Ehrenmal zugeht – auf der rechten Seite. Auf einer Gemeinschaftsstele werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen.

Die Fläche ist mit Bodendeckern bepflanzt und erhält zudem eine Wechselbepflanzung im Frühjahr, Sommer und Herbst.

Für die Anlage und Pflege einer Wahlgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage, Wechselbepflanzung und Steinmetzkosten inkl. Beschriftung betragen die Kosten für 25 Jahre 5.433,75 €.

Die Gemeinde erhebt die üblichen Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung: Nutzungsgebühr § 4, 3c (1.100,- €) und Bestattungsgebühr § 5 d (350,- € je Beisetzung).

Mit der Beisetzung einer zweiten Urne verlängert sich die bestehende Nutzungszeit kostenpflichtig auf erneut 25 Jahre ab Beisetzung.

2. Gemeinschaftsgrabanlage mit Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen (s. Friedhofssatzung, S. 12–13)

Diese Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Stauden bepflanzt ist, befindet sich in direkter Nähe zum Ehrenmal in der Mitte des Friedhofs.

Auf einer Gemeinschaftsstele werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Für die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage sowie die



Steinmetzkosten inkl. Beschriftung betragen die Kosten je Reihengemeinschaftsgrabstätte 2.125,50 €. Dazu kommen die üblichen Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung: Nutzungsgebühr § 4, 3a (690,- €) und Bestattungsgebühr § 5d (350,- €).

3. Gemeinschaftsgrabanlage mit Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen

(s. Friedhofssatzung, S. 14–15)

Diese Gemeinschaftsgrabanlage wird erst bei Nachfrage angelegt – und zwar links des Hauptweges, kurz vor der Wiese auf dem Friedhof. Es kann in dieser Gemeinschaftsgrabanlage ein Nutzungsrecht für eine Einzelgrabstätte oder auch für eine Doppelgrabstätte erworben werden. Nachfolgend zur Sargbestattung ist in diesen Grabstätten eine Urnenbeisetzung je Grabstätte möglich.

Das Recht zur Errichtung eines Grabmales liegt bei dieser Gemeinschaftsgrabanlage bei den Nutzungsberechtigten.

Die Gemeinschaftsgrabanlage wird mit Bodendeckern bepflanzt. Falls eine Wechselbepflanzung durch die Nutzungsberechtigten gewünscht wird, wird dies extern in einem Vertrag geregelt.

Für die Anlage und die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage betragen die Kosten je Wahlgemeinschaftsgrabstätte 3.412,50 €.

Die Gemeinde erhebt die üblichen Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung: Nutzungsgebühr § 4,3b (1.100,- €) und Bestattungsgebühr § 5c (550,- € bei Erdbestattung) bzw. § 5d (350,- € bei der nachfolgenden Urnenbeisetzung). Mit der Beisetzung einer zweiten Urne verlängert sich die bestehende Nutzungszeit auf erneut 25 Jahre. Mit der nachfolgenden Beisetzung einer Urne verlängert sich die bestehende Nutzungszeit kostenpflichtig auf erneut 25 Jahre ab Beisetzung.

Da das Recht zur Errichtung eines Grabmales bei dieser Gemeinschaftsgrabanlage bei den Nutzungsberechtigten liegt, können weitere Gebühren gemäß § 7 Friedhofsgebührensatzung anfallen (z.B. für die Zustimmung der Friedhofsträgerin zur Errichtung eines Grabmals).

Informationen und Ansprechpartner

Informationen zum Friedhof sowie Friedhofssatzung und Gebührensatzung sind im

Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich (Pastor-Wolf-Str. 41, 46487 Wesel, Telefon: 02803-8190, E-Mail: buederich-kleve@ekir.de) zu erhalten.

Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung stehen auch auf der Homepage der Kirchengemeinde zum Download bereit:

www.kirche-buederich.de, dort unter „Friedhof“.

Bei Fragen können Sie sich gerne an folgende Mitarbeitende der Gemeinde wenden:

- Gemeindegeschäftsführerin Julia Michalleck, Tel., 02803-8190
- Presbyterin Ruth Körner, Tel.: 0173-1850467
- Presbyterin Ruth Pattay, Tel.: 02803-672
- Pfarrerin Susanne Kock, Tel.: 02803-1007

Die **Friedhofsgärtnerei Petzchen** erreichen Sie unter:

- Büro: Telefon: 02832-973 429, Fax: 02832-972 584
- Mobil: 0173-28 78 221 (Fritz Petzchen)
- Mobil: 0173-51 25 114 (Dominik Petzchen)